

Leitfaden zum Ausfüllen des Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrags

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie, dass wir nur vollständig ausgefüllte Makler- und Geschäftsbesorgungsaufträge bearbeiten können. **Fehlerhafte oder unvollständige Angaben verzögern die Bearbeitung Ihres Auftrages!**

Im Folgenden fassen wir daher kurz die wichtigsten Punkte zum Ausfüllen des Auftrags für Sie zusammen:

- Bitte machen Sie zu allen im Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag gefragten Daten **vollständige Angaben** und achten freundlicherweise auf **gute Leserlichkeit**.
- Falls Sie den Auftrag einreichen, jedoch nicht selbst der Anteilseigner sind, benötigen wir von Ihnen eine **Vollmacht des Anteilseigners**.
- Das gewünschte **Kauflimit bzw. Verkaufslimit** ist in Schritten von 0,5 Prozentpunkten variierbar. Der Vermerk „bestens“ bzw. „höchstens“ ist keine gültige Angabe für das Kauflimit bzw. Verkaufslimit.
- Bitte **unterzeichnen** Sie den Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag mit **Angabe von Ort und Datum**.
- Bitte lesen Sie sich die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Information bei Fernabsatzverträgen sowie die Wichtigen Hinweise sorgfältig durch. Durch Ihre Unterschrift auf dem Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag erklären Sie sich mit deren Geltung einverstanden.

Senden Sie uns als Auftrag bitte nur die folgenden 2 Seiten mit der Überschrift „Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag“ auf einem der folgenden Wege:

- per Fax an: 040 - 480 920 - 99
- per Post an: Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
Kleine Johannisstraße 4
20457 Hamburg
- per E-Mail an: info@Zweitmarkt.de

Unser Handelsteam steht Ihnen unter der Telefonnummer 040 - 480 920 - 30 für weiterführende Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG

Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag

Makler	Auftraggeber
Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG Kleine Johannisstraße 4 20457 Hamburg Tel.: 040 - 480 920 - 0 Fax: 040 - 480 920 - 99	Anrede: _____ Titel: _____ Vorname: _____ Name: _____ Straße, Hnr.: _____ PLZ, Ort: _____ Land: _____ Telefon: _____ Fax: _____ Mobil: _____ E-Mail: _____

Hiermit beauftragt der Auftraggeber den Makler, ihm eine Gelegenheit zum Kauf bzw. Verkauf der Beteiligung

Fondsname: _____

Handelswährung: _____ **Nominalbeteiligung:** _____

KAUF: _____ **Auftragslimit in % der Nominalbeteiligung**

VERKAUF: _____ **Auftragslimit in % der Nominalbeteiligung**

nachzuweisen oder zu vermitteln.

Sofern ein Auftrag aufgrund der Marktlage nicht vollständig ausgeführt werden kann, findet in Ermangelung einer anderslautenden Weisung des Auftraggebers eine Teilausführung statt.

Nur Vollaussführung (Vermittlung der gesamten Beteiligung in nur einer Tranche an nur einen Kontrahenten) gewünscht: Ja

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine Vermittlung nur dann stattfindet, wenn die Marktlage dies zulässt.

Gekündigt werden kann der Auftrag von beiden Parteien mit einer Frist von einem Werktag. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ohne Kündigung erlischt der Auftrag mit Ablauf von 9 Monaten ab Datum der Auftragsannahme, sofern keine anderslautende Weisung erteilt wurde.

Der Auftraggeber weist den Makler ausdrücklich an, seinen Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf einer Beteiligung über die Handelsplattform Fondsbörse Deutschland auszuführen.

Die vom Auftraggeber zu zahlende Provision beläuft sich auf 3,0 % des Kaufpreises der Beteiligung in der jeweiligen Fondswährung, mindestens jedoch Euro 300,- bei Beteiligungen, die auf Euro lauten, bzw. 300,- in der jeweiligen Fondswährung bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten.

Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, wird zusätzlich zu der oben genannten Provision ein Bearbeitungsentgelt von 250,- in der jeweiligen Fondswährung der Beteiligung berechnet.

Der Anspruch auf die vom Auftraggeber zu zahlende Provision sowie das Entgelt entsteht mit Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages durch Käufer und Verkäufer und wird mit Rechnungsstellung durch die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG zur Zahlung fällig.

Kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag nach Vermittlung nicht zustande, kann der Makler den Ersatz seiner Aufwendungen nach näherer Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen.

Der Auftraggeber ist mit der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zur Auftragsausführung einverstanden.

Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag

Einwilligung - Datenschutz: Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt zum Zweck der Durchführung dieses Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrags, der Vermittlung eines Kauf- und Übertragungsvertrags bezüglich der oben bezeichneten Fondsbeteiligung sowie der Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrags, wobei die Daten der Fondsgesellschaft, der Treuhandgesellschaft, dem Kaufvertragspartner sowie Dritten, die Rechte (auch Vorkaufsrechte) an der Fondsbeteiligung geltend machen, übermittelt werden dürfen. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgen nur soweit, als dies für die genannten Zwecke erforderlich und interessengerecht ist.

Der Makler weist ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber für die Erfüllung der Meldeanforderungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes selbst verantwortlich ist.

Der Makler weist ferner darauf hin, dass es sich bei geschlossenen Fonds um eine Geldanlage mit Risiken handelt, da die Entwicklung eines Fonds von nicht absehbaren künftigen Ereignissen abhängig ist. Bei einer Kauf- bzw. Verkaufsentscheidung sind unter anderem wirtschaftliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Makler führt keine Anlage- oder Steuerberatung durch und übernimmt daher keine Gewähr für die Erreichung der von dem Auftraggeber verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele. Im Zweifelsfall kann daher die Einholung von rechtlichem und steuerlichem Rat erforderlich sein.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
Kleine Johannisstraße 4
20457 Hamburg
Fax: 040 - 480 920 - 99
E-Mail: info@Zweitmarkt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG

Der Auftraggeber hat die beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG, die Information bei Fernabsatzverträgen sowie die Wichtigen Hinweise zur Kenntnis genommen und ist mit deren Geltung einverstanden.

Ort

Datum

Unterschrift Auftraggeber

Wichtige Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Dokumente sind wichtige Informationen, die für Ihre Unterlagen bestimmt sind.

Eine Rücksendung der folgenden Seiten an die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG ist nicht nötig.

Bitte lesen Sie die folgenden Dokumente sorgfältig und nehmen Sie diese zu Ihren Unterlagen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
- Information bei Fernabsatzverträgen
- Wichtige Hinweise
- Leitfaden: So bearbeiten wir Ihren Auftrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend auch „FDB“) ist als Makler am Zweitmarkt für Beteiligungen der Fondsbörse Deutschland tätig, der von der BÖAG Börsen AG Hamburg/Hannover und der Bayerische Börse AG organisiert wird.
2. Der Kunde (nachfolgend „Auftraggeber“) beauftragt die FDB, für eine von ihm benannte Beteiligung an einer Fondsgesellschaft (nachfolgend auch „Beteiligung“ oder „Fondsanteil“) einen Käufer oder Verkäufer nachzuweisen oder zu vermitteln.
3. Die Beteiligung soll – vorbehaltlich gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen – zum nächstmöglichen Zeitpunkt ge-/verkauft und übertragen werden. Der Kauf- und Übertragungsvertrag über die Beteiligung wird direkt zwischen dem Auftraggeber und dem vom Makler benannten Dritten geschlossen.
4. Des Weiteren beauftragt der Auftraggeber die FDB, jeweils nach Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages über die Beteiligung, diesen Kauf- und Übertragungsvertrag für ihn abzuwickeln.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die FDB im Rahmen einer Doppeltätigkeit sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer als Makler tätig wird.
6. Der Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag kommt erst durch schriftliche Annahmeerklärung der FDB zustande.
7. Der Abschluss aller Makler- und Geschäftsbesorgungsverträge erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
8. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Hat der Auftraggeber mit der FDB einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Auftraggeber erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die FDB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die FDB absenden.

§ 2 Rechte und Pflichten des Maklers

1. Die FDB verpflichtet sich, auf gesonderte schriftliche Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich im Interesse des Auftraggebers tätig zu werden und den erteilten Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten.
2. Die FDB erteilt dem Auftraggeber auf Wunsch über ihre Bemühungen laufend Auskunft.
3. Die FDB hat über alle durch den Auftrag bekannt gewordenen Daten, Umstände und Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Verhältnisse handelt, von denen Dritte naturgemäß erfahren sollen.
4. Die FDB veröffentlicht Kauf- und Verkaufsaufträge für Beteiligungen zu den vom Auftraggeber genannten Konditionen in geeigneter Form, insbesondere auf ihren Internetseiten www.Zweitmarkt.de. Liegen für eine Fondsgesellschaft jeweils mehrere Aufträge zum Kauf oder Verkauf vor, so werden nur der Kaufauftrag mit dem höchsten und der Verkaufsauftrag mit dem niedrigsten Preislimit auf den Internetseiten angezeigt.
5. Die FDB ist ermächtigt, gegenüber der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorger, deren Geschäftsführung und deren Treuhänder, dem Kaufvertragspartner sowie Dritten, die Rechte (auch Vorkaufsrechte) an der Fondsbeteiligung geltend machen, Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und Daten mitzuteilen, die zur Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages erforderlich sind.
6. Die FDB stellt dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Ausführung des Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrages zu (Schlussnote), wobei der Auftraggeber ausdrücklich auf die Nennung der anderen Partei des Kauf- und Übertragungsvertrages verzichtet.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Die nachfolgenden Rechte und Pflichten des Auftraggebers richten sich danach, ob dieser die FDB mit dem Kauf (Ziffer 1, 6 und 7) bzw. Verkauf (Ziffer 2 bis 7) eines Fondsanteils beauftragt hat.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Kaufpreis, die zu entrichtenden Entgelte gemäß § 6 Ziffer 1 und 2 und Kosten Dritter für die Übertragung der Beteiligung auf erste Anforderung auf das FDB-Abwicklungskonto einzuzahlen oder durch Treuhänder, z.B. seine Bank, die Erfüllung der Kaufpreisverpflichtung unwiderruflich sicherzustellen. Die entsprechende Bestätigung muss der FDB nach Vermittlungsanzeige unverzüglich vorgelegt werden. Die hierdurch anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
2. Der Auftraggeber lässt der FDB alle für den Verkauf der Beteiligung erforderlichen Informationen und Unterlagen wie Übertragungsauftrag, Verkaufsprospekt, Geschäftsberichte der Fondsgesellschaft und Nachweis des Eigentums an der Beteiligung zukommen.
3. Der Auftraggeber bevollmächtigt die FDB hiermit, von der Fondsgesellschaft alle zum Verkauf erforderlichen Unterlagen anzufordern.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt die FDB hiermit zur Empfangnahme des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises (Inkassovollmacht).
5. Ist der Auftraggeber eine Privatperson, so ist er verpflichtet, bei einem von ihm ausgewählten oder von der FDB aufgegebenen Treuhänder ausgegebene Urkunden zu hinterlegen und alle Vollmachten zu erteilen, deren der Treuhänder bedarf, um dem Makler die uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit über die Beteiligung bestätigen zu können. Gleiches gilt für Urkunden, die in ein Depot eingeliefert wurden, oder Buchstücke, die z.B. bei einer Bank hinterlegt sind. Die hierdurch anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
6. Der Auftraggeber wird für die Dauer des Auftrages keine Dienste eines anderen Maklers in Bezug auf dieselbe Beteiligung in Anspruch nehmen und jede Maklertätigkeit Dritter, nicht mit der FDB verbundener Unternehmen, sofort untersagen.
7. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die FDB persönliche Daten elektronisch speichert. Sofern erforderlich, überprüft die FDB die Daten durch Rücksprache mit der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorger, deren Geschäftsführung und deren Treuhänder, dem Kaufvertragspartner sowie Dritten, die Rechte (auch Vorkaufsrechte) an der Fondsbeteiligung geltend machen. Der Auftraggeber erklärt sich – wenn er Verkäufer ist – damit einverstanden, dass die dazu erforderlichen Daten ausgetauscht werden. Diese Einwilligung gilt gleichzeitig als Zustimmung im Sinne des bestehenden Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Auftraggeber zur Offenlegung der Beteiligung.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der FDB, der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorger, deren Geschäftsführung und/oder deren Treuhänder auf schriftliche Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung nach dem Geldwäschegesetz umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Handel und Zusammenführen der Orders

1. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, durch Abgabe einer Kauf- oder Verkaufsauftrag, eine Beteiligung zu erwerben oder zu veräußern. Die Orders sind mit einem Preislimit zu versehen. Aufträge ohne Preislimit werden nicht angenommen.
2. Die FDB veröffentlicht Kauf- und Verkaufsaufträge entsprechend § 2 Absatz 4.
3. Sofern ein Auftrag aufgrund der Marktlage nicht vollständig ausgeführt werden kann, findet in Ermangelung einer anderslautenden Weisung des Auftraggebers eine Teilausführung statt.
4. Die Preisfindung erfolgt durch Angebot und Nachfrage. Soweit Käufer oder Verkäufer keine anders lautende Weisung erteilen, sammelt die FDB Kauf- und Verkaufsaufträge und stellt geschäftstägig ab 14.00 Uhr für jede Beteiligung, zu der ausführbare Aufträge vorliegen, einen Preis fest. Der Preis ist so festzusetzen, dass der größtmögliche Umsatz zustande kommt. Zur Ausführung gelangen Kaufaufträge mit den höchsten bzw. Verkaufsaufträge mit den geringsten Preislimiten (Preispriorität). Mehrere Aufträge mit demselben Limit sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs auszuführen (Zeitpriorität). Die Auftragsausführung erfolgt zu dem Preis, der sich aus dem Mittel der beiden besten ausführbaren Kaufaufträge ergibt. Liegt nur ein ausführbarer Auftrag auf der Kaufseite vor,

bestimmt sich der Preis nach dem Mittel aus dem Kauf- und dem Verkaufsauftrag mit dem höchsten ausführbaren Preislimit. Genügen die Grundsätze nach Satz 6 und 7 nicht dem Meistausführungsprinzip, ist der Preis unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien festzusetzen. Weichen die Limite der zu mittelnden Aufträge erheblich voneinander ab, so hat die FDB vor der Preisfeststellung den Auftraggebern eine Taxe bekannt zu geben und die Möglichkeit einzuräumen, das Limit der aufgegebenen Order zu ändern. Das Mittel wird jeweils auf die nächsthöhere Preisstufe gerundet.

5. Die FDB informiert die Vertragsparteien über das Zustandekommen eines Handels, übersendet an die Parteien die für die Übertragung erforderlichen Unterlagen und fordert den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises zzgl. der von ihm zu tragenden Entgelte gemäß § 6 Ziffer 1 und 2 bzw. der im Zusammenhang mit dem Anteilserwerb stehenden Aufwendungen auf.

§ 5 Zahlungsabwicklung und Übertragung

1. Die Abrechnung und Zahlung des Kaufpreises erfolgt in der jeweiligen Fondswährung, auch wenn diese nicht auf Euro lautet.

2. Die Zahlung des Kaufpreises, die vom Auftraggeber zu entrichtenden Entgelte gemäß § 6 Ziffer 1 und 2 und die Kosten Dritter für die Übertragung der Beteiligung erfolgt auf ein im Kauf- und Übertragungsvertrag genanntes Abwicklungskonto der FDB. Guthaben auf dem Abwicklungskonto werden nicht verzinst.

3. Der Auftraggeber hält die FDB von den Kosten, die die jeweiligen Fonds- oder Treuhandgesellschaften für die Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages geltend machen, frei. Vorauslagte die FDB derartige Kosten, so wird der Auftraggeber der FDB diese Kosten unverzüglich erstatten.

4. Im Anschluss an die Kaufpreiszahlung durch den Käufer auf das Abwicklungskonto sendet die FDB den Kauf- und Übertragungsvertrag an die Fondsgesellschaft bzw. den Treuhänder zur Umschreibung der Beteiligung. Sobald der FDB die Umschreibung der Beteiligung angezeigt wird, zahlt sie den Kaufpreis abzüglich der Entgelte gemäß § 6 Ziffer 1 und 2 und sonstiger vereinbarter Kosten und Einbehalte an den Verkäufer aus. Eine Auszahlung des Kaufpreises kann auch vor Umschreibung erfolgen, wenn eine Bestätigung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft bzw. des Treuhänders vorliegt, dass dem Verkäufer die Beteiligung zusteht, dass die Beteiligung nicht verpfändet ist, dass die Beteiligung nicht anderweitig belastet worden ist oder dass entsprechende Freigabeerklärungen der Berechtigten vorliegen, dass der Käufer die erforderlichen Gesellschaftereigenschaften für die Beteiligung nachgewiesen hat und dass die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhänder der Übertragung oder der erstrangigen Verpfändung der Beteiligung an den Käufer zugestimmt hat. Beide Vertragsparteien erhalten eine Kopie des Kauf- und Übertragungsvertrages. Damit ist der Auftrag ausgeführt. Der Käufer einer Beteiligung wird die eventuell erforderlichen Handelsregisteranmeldungen gemeinsam mit der Fondsgesellschaft bzw. dem Treuhänder herbeiführen.

§ 6 Maklerprovision und Bearbeitungsentgelt

1. Die FDB erhält vom Auftraggeber eine Maklerprovision gemäß Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag in der jeweiligen Fondswährung.

2. Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, wird zusätzlich zu der unter Ziffer 1 genannten Provision ein Bearbeitungsentgelt, dessen Höhe sich aus dem Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag ergibt, erhoben. Sofern der Auftraggeber nach Vermittlung und vor Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages eine Änderung seines Auftrages beabsichtigt, kann die FDB den ihr hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

3. Der Anspruch der FDB auf die Maklerprovision sowie das Bearbeitungsentgelt bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, entsteht mit Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages über eine Beteiligung durch Käufer und Verkäufer. Die Maklerprovision und das Bearbeitungsentgelt nach Ziffer 2 werden mit Rechnungsstellung durch die FDB zur Zahlung fällig. Diese werden gegenüber dem Verkäufer und dem Käufer nach Maßgabe des § 5 Ziffer 4 abgerechnet. Eine nachträgliche Minderung des Kaufpreises berührt den vollen Provisionsanspruch bzw. das Bearbeitungsentgelt nach Ziffer 2 nicht.

§ 7 Aufwendungersatz

1. Endet der Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag nach Zusammenführung von Angebot und Nachfrage (Handel) ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, so kann die FDB zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) vom zurücktretenden Auftraggeber die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 300,- verlangen.

2. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Aufwendungersatzes bleibt der FDB gegen Nachweis vorbehalten.

3. Ein Erstattungsanspruch der FDB besteht nicht, wenn die FDB den Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag gekündigt hat oder die FDB solche Vertragspflichten aus dem Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag verletzt hat, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

§ 8 Haftung

1. Die FDB übernimmt keine Haftung dafür, dass für den Auftraggeber ein entsprechender Vertragspartner gefunden wird oder ein Kauf- und Übertragungsvertrag über die Beteiligung, die der Auftraggeber erwerben oder veräußern möchte, zustande kommt oder ein abgeschlossener Kauf- und Übertragungsvertrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere haftet die FDB nicht für die Vertragstreue und Bonität des Käufers und Bonität des Verkäufers, für dessen uneingeschränktes Verfügungsrecht über die zu vermittelnde Beteiligung oder für deren Lastenfreiheit. Insbesondere übernimmt die FDB keine Haftung für etwaige Sach- und Rechtsmängel des Kaufgegenstandes.

2. Die FDB übernimmt keine Gewähr für die Erreichung der vom Auftraggeber mit dem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Ziele.

3. Die FDB ist zu Nachforschungen nicht verpflichtet. Ihre Haftung für Fehlauskünfte, die aufgrund unrichtiger Mitteilungen einer oder beider Parteien des Kauf- und Übertragungsvertrages, der Fondsgesellschaft oder sonstiger in die Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages eingebundener Dritter weitergereicht werden, ist daher ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt die FDB auch keine Haftung für Angaben, soweit diese Unterlagen, wie z.B. einem Emissionsprospekt, den Geschäftsberichten sowie Protokollen von Gesellschafterversammlungen des Initiators, der Fondsgesellschaft, deren Verwalters bzw. Treuhänders entnommen worden sind, da die FDB diese nicht selbst geprüft hat.

4. Die FDB haftet im Rahmen der Auftragsdurchführung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit es nicht Schäden betrifft, die aus der Verletzung solcher Vertragspflichten aus dem Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Soweit der FDB keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, wenn die FDB schuldhaft Kardinalpflichten des Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrages verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung der FDB ausgeschlossen. Eine Beschränkung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Erfüllungsort, Schriftform und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Hamburg ist Erfüllungsort und, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, auch Gerichtsstand.

2. Nebenabreden und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Abrede über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

3. Die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrages lässt dessen Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Information bei Fernabsatzverträgen

1. Vertrags- und Geschäftskontakte des Kunden (Auftraggebers)

Der Vertragspartner des Kunden aus dem Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag ist folgendes Unternehmen: die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend auch „FDB“), vertreten durch den Vorstand, Alex Gadeberg.

Anschrift des Unternehmens und Vorstandes:
Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg
Telefon: 040 - 480 920 - 0
Fax: 040 - 480 920 - 99
E-Mail: info@Zweitmarkt.de

Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 83767

Der Kunde hat im Hinblick auf den Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit keiner anderen gewerblich tätigen Person als der FDB geschäftlich zu tun.

2. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der FDB besteht in der Vermittlung von Kauf- und Übertragungsverträgen bezüglich unmittelbar oder mittelbar – über einen Treuhänder – gehaltener Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Aufsichtsbehörde der FDB ist das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Wirtschafts- und Ordnungsamt, Klosterwall 2, 20095 Hamburg.

3. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung und Vertragsabschluss

Die wesentlichen Merkmale der Dienstleistungen der FDB bestehen in Maklerleistungen, insbesondere der Vermittlung von Kauf- und Übertragungsverträgen von Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Die FDB vermittelt dabei zwischen Käufern und Verkäufern von Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Diese Beteiligungen sind bereits emittiert. Der Verkäufer ist Inhaber einer solchen Beteiligung. Es handelt sich hierbei um so genannte „Zweitmarkteteiligungen“.

Grundlage ist ein zwischen der FDB und dem Kunden – der sowohl Käufer als auch Verkäufer sein kann – abzuschließender Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag. Der Vertrag kommt zustande, indem der Kunde den Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag als Auftraggeber unterzeichnet und die FDB das unterzeichnete Angebot durch gesonderte Erklärung annimmt.

4. Spezielle Risiken und Erträge

Der Preis von Zweitmarkteteiligungen unterliegt Marktschwankungen, die von Angebot und Nachfrage der jeweiligen Beteiligung abhängen. Angebot und Nachfrage werden insbesondere durch die Entwicklung des Fonds beeinflusst. Die FDB hat auf die Entwicklung des Fonds keinen Einfluss. Sie hat auch keinen Einfluss auf Angebot und Nachfrage und ebenso wenig auf Preisschwankungen und Preisentwicklungen der Beteiligungen auf dem Finanzmarkt.

Bei den zu veräußernden Beteiligungen handelt es sich um unmittelbar oder mittelbar – über einen Treuhänder – gehaltene Anteile an Publikumskommanditgesellschaften. Daraus ergeben sich spezielle Risiken rechtlicher Art, z.B. die Kommanditistenhaftung, die den Kunden kraft Gesetzes und durch den Gesellschafts- und Treuhandvertrag des Fonds treffen kann, sowie steuerrechtliche Effekte, die sich zum Nachteil der Kaufvertragsparteien auswirken können. Weitere spezielle Risiken ergeben sich aus dem spezifischen Anlageobjekt des Fonds (z.B. Immobilie, Schiff) und der jeweiligen Marktsituation, die die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds und damit der Beteiligung und deren Ertragslage beeinflussen. Einzelheiten zu den speziellen Risiken enthalten der Emissionsprospekt des Fonds sowie dessen Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse.

Die wirtschaftlichen Erträge einer Beteiligung sind daher kein Indikator für zukünftige Erträge.

5. Leistungsvorbehalt

Ein Vorbehalt, eine gleichwertige Leistung zu erbringen oder die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit zu erbringen, ist hinsichtlich der Maklerleistung nicht vereinbart.

6. Gesamtpreis

Die Maklerleistung wird in Form der Maklerprovision vergütet. Sie ergibt sich aus dem im Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag festgelegten Prozentsatz des Kaufpreises der vermittelten Beteiligung bzw. der dort genannten Mindestprovision. Die Provision wird sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer gesondert gezahlt. Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, wird zusätzlich zu der genannten Provision ein Bearbeitungsentgelt von 250,- in der jeweiligen Fondswährung der Beteiligung berechnet.

Da der Kaufpreis der jeweiligen Beteiligung zum Abschluss des Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrages noch nicht feststeht, kann ein konkreter Gesamtpreis der Maklerprovision zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden. Grundlage der Kaufpreisberechnung ist das in § 4 Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Verfahren.

Weitere für die Maklerleistung geschuldete Preisbestandteile bestehen nicht.

7. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Endet der Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag nach Vermittlung ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, so kann die FDB zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 300,- verlangen. Spezifische zusätzliche Kosten für die Benutzung von Telefon, Fax oder Schriftverkehr werden dem Kunden durch die FDB nicht in Rechnung gestellt. Liefer- und Versandkosten entstehen nicht. Sofern der Auftraggeber nach Vermittlung und vor Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages eine Änderung seines Auftrages beabsichtigt, kann die FDB den ihr hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Zusätzlich zur genannten Maklerprovision können bei der Übertragung der Beteiligung weitere Kosten anfallen. Neben dem Kaufpreis können dies insbesondere Treuhandgebühren, Umschreibungskosten, Bearbeitungsgebühren, Kosten der Handelsregisteranmeldung und Handelsregistereintragung sowie sonstige Kosten sein, die aufgrund der Veräußerung der Beteiligung nach den für den Fonds geltenden Regelungen – insbesondere des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse und Verträge der Fondsgesellschaft und des Treuhandvertrages – anfallen.

8. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die Maklerleistung ist erfüllt, wenn zwei Vertragsparteien zusammengeführt sind und ein Kauf- und Übertragungsvertrag von diesen über die Beteiligung abgeschlossen ist. Der Anspruch auf Maklerprovision entsteht mit Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages über die Beteiligung. Sie ist mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsabwicklung erfolgt, indem der Käufer den aus dem vermittelten Kauf- und Übertragungsvertrag geschuldeten Kaufpreis, die Käuferprovision und Kosten Dritter für die Übertragung der Beteiligung auf das im Kauf- und Übertragungsvertrag genannte Abwicklungskonto der FDB zahlt. Die Verkäuferprovision und ein ggf. anfallendes Bearbeitungsentgelt bei Fremdwährungsfonds werden vom Kaufpreis abgezogen und einbehalten. Nach Abzug weiterer, im Kauf- und Übertragungsvertrag genannter und angefallener Kosten und Beträge (siehe oben, Ziffer 7) wird der Differenzbetrag an den Verkäufer ausgezahlt. Damit ist die Geschäftsbesorgungsleistung erfüllt.

9. Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine auf Abschluss des Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrages gerichtete Erklärung widerrufen. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, insbesondere die Abwicklung und die Rechtsfolgen, ergeben sich aus der dem Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag beiliegenden Widerspruchsbelehrung.

10. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafe

Vertragsgemäß ist eine Kündigung von beiden Parteien mit einer Frist von einem Werktag möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist der FDB gegenüber zu erklären. Abgesehen von dieser Kündigungsmöglichkeit hat der Kunde das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

11. Vertragliche Mindestlaufzeit und Befristung der Gültigkeitsdauer

Eine Mindestvertragslaufzeit ist ausdrücklich zwischen den Parteien nicht vereinbart. Sie ergibt sich jedoch mittelbar aus dem Umstand, dass der Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Werktag gekündigt werden kann. Folglich beträgt die Mindestvertragslaufzeit einen Werktag.

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere der Informationen der vermittelten Fondsanteile, besteht nicht.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Aufnahme von Beziehungen zum Kunden vor Abschluss des Fernabsatzvertrages liegt deutsches Recht zugrunde.

Mit dem Kunden bestehen keine Vereinbarungen über das im Verhältnis zu ihm anzuwendende Recht. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wurde mit dem Kunden ebenfalls nicht getroffen, sofern er nicht Kaufmann ist. In diesem Fall ist Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

13. Vertragssprache

Die Sprache für Vertragsbedingungen, Vorabinformationen sowie die Sprache, in der sich die FDB mit Zustimmung des Kunden verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages zu kommunizieren, ist Deutsch.

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen betreffend Finanzdienstleistungen kann sich der Verbraucher unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an folgende öffentliche Schlichtungsstelle wenden:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt/Main, www.bundesbank.de

15. Sicherungssysteme

Garantiefonds, Einlagensicherungssysteme und Systeme für die Entschädigung von Kunden bestehen nicht.

Wichtige Hinweise zum Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag

Die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds ist ein langfristiges wirtschaftliches Engagement, mit dem auch Risiken verbunden sind. Veränderungen oder Entwicklungen rechtlicher oder tatsächlicher Art können unter Umständen zu einem teilweisen oder auch vollständigen Verlust der Einlage führen. Jeder Auftraggeber sollte daher seine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf einer Beteiligung nach sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken einer derartigen Beteiligung treffen. Es wird ferner empfohlen, den Rat eines sachkundigen Beraters einzuholen. Eine entsprechende Beratung ist mit der Tätigkeit der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend FDB) nicht verbunden.

Die FDB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der dem Auftraggeber gemachten Angaben, soweit diese Prospekten, insbesondere Emissionsprospekten, Geschäftsberichten sowie Protokollen von Gesellschafterversammlungen des Fonds oder des Verwalters bzw. Treuhänders entnommen worden sind. Die FDB hat diese Angaben nicht überprüft. Weist die FDB auf anlagebezogene Umstände hin, die durch andere Quellen bekannt geworden sind, hat die FDB diese Umstände nicht überprüft, soweit dies nicht ausdrücklich durch die FDB erklärt wird.

Die FDB übernimmt keine Haftung dafür, dass die Kapitalanlage bei Kauf oder Verkauf den persönlichen Gegebenheiten des Auftraggebers entspricht, also anlegergerecht ist. Dies gilt sowohl für die Erreichung der vom Auftraggeber mit dem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Ziele sowie ebenfalls für die Verwirklichung der steuerlichen Zielsetzung. Die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen obliegt einzig und allein der Finanzverwaltung.

Die Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Fonds kann sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen. Relevant sein können in diesem Zusammenhang insbesondere die nachträgliche Aberkennung von Verlusten unter dem Gesichtspunkt der Liebhaberei, die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels sowie die Veräußerungsgewinnbesteuerung wegen Nichteinhaltung einer etwa relevanten Spekulationsfrist. Ob und inwieweit diese oder weitere Themen (z.B. anteiliger Wegfall eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags) von Bedeutung sind, ist anhand der Gegebenheiten des konkreten Fonds und der persönlichen Situation von Verkäufer und Käufer zu beurteilen. Eine erste Orientierung hinsichtlich der o.g. Gesichtspunkte bietet ggf. der bei der Platzierung des Fonds erstellte Prospekt, insbesondere die Ausführungen in den steuerlichen Erläuterungen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass nach Prospekterstellung Rechtsänderungen eingetreten sein können und im Übrigen die steuerliche Behandlung eines Zweitmarktgeschäftes anders zu beurteilen sein kann als die der erstmaligen Beteiligung.

Wegen der genauen Überprüfung der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen des Beteiligungskaufs oder -verkaufs wird die Beratung durch einen Rechtsanwalt und Steuerberater empfohlen. Eine steuerliche Beratung ist in jedem Fall erforderlich, damit sich Verkäufer und Käufer unter Berücksichtigung ihrer persönlichen steuerlichen Situation und Zielsetzung ein eigenes Urteil über die steuerlichen Auswirkungen eines Beteiligungsverkaufs bzw. -erwerbs und die Durchsetzbarkeit ihrer steuerlichen Zielvorstellungen bilden können.

Der Auftraggeber ist für die Erfüllung der Meldeanforderungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes selbst verantwortlich.

Leitfaden: So bearbeiten wir Ihren Auftrag

1. Ihr Auftrag

Über die Fondsbörse Deutschland können Sie Beteiligungen an geschlossenen Fonds kaufen und verkaufen. Nachdem Sie uns beauftragt haben, suchen wir für Sie den passenden Käufer bzw. Verkäufer. Dazu veröffentlichen wir Kauf- und Verkaufsangebote im Internet und weisen mögliche Kauf- und Verkaufsinteressenten auf Ihr Angebot hin. Solange keine Zusammenführung von Angebot und Nachfrage (Handel) zustande gekommen ist, entstehen für Sie keinerlei Kosten. Auftragsformulare („Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag“) können Sie gerne unter der Telefonnummer 040 - 480 920 - 0 anfordern. Sie finden diese auch im Internet unter www.Zweitmarkt.de.

2. Die Handelsabwicklung

Ihren Auftrag führen wir im Rahmen eines Bietverfahrens aus. Bis 14 Uhr sammeln wir die Gebote von Kauf- und Verkaufsinteressenten. Unser Ziel ist der bestmögliche Ausgleich der Interessen von Käufer und Verkäufer. Jeder zum Verkauf stehenden Beteiligung werden – soweit vorhanden – ausführbare Kaufofferten zugeordnet. Der Preis ergibt sich aus dem Mittel der beiden höchsten Kaufpreise. Ist nur eine Kaufofferte vorhanden, ist der Kaufpreis das Mittel aus dem Mindestverkaufs- und Höchstkaufpreis. Sofern ein Auftrag aufgrund der Marktlage nicht vollständig ausgeführt werden kann, findet in Ermangelung einer anderslautenden Weisung des Auftraggebers eine Teilausführung statt.

3. Die Kosten

Bei erfolgreicher Zusammenführung von Angebot und Nachfrage erhalten wir vom Käufer und vom Verkäufer eine Provision gemäß Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag. Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, wird zusätzlich zu dieser Provision ein Bearbeitungsentgelt von 250,- in der jeweiligen Währung der Beteiligung berechnet. Der Anspruch auf Provision und Bearbeitungsentgelt entsteht mit Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages über eine Beteiligung durch Käufer und Verkäufer. Mit Rechnungsstellung werden Provision und ggf. anfallendes Entgelt zur Zahlung fällig. Zeitgleich erfolgt die Bestätigung der FDB über den Vertragsschluss und die Kaufpreisfestlegung. Der Käufer überweist Kaufpreis, Provision und ggf. anfallendes Entgelt auf unser Abwicklungskonto. Unter Umständen können bei der Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages weitere externe Kosten für Sie entstehen. Das sind z.B. Umschreibungsgebühren, Notarkosten und Gebühren für die Handelsregisterein-

tragung. Wenn Sie nach erfolgreichem Handel (Zusammenführung von Angebot und Nachfrage), aber vor Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages vom Auftrag zurücktreten, berechnen wir Ihnen für unsere Aufwendungen einen Pauschalbetrag von 300,- Euro. Sofern der Auftraggeber nach Vermittlung und vor Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages eine Änderung seines Auftrages beabsichtigt, kann die FDB den ihr hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

4. Die Übertragung

Nach Eingang des Kaufpreises auf dem Abwicklungskonto senden wir eine Ausfertigung des Kauf- und Übertragungsvertrages an die Fondsgesellschaft bzw. den Treuhänder zwecks Umschreibung der Beteiligung. Sobald die Umschreibung erfolgt ist bzw. uns eine Abtretungs- oder Umschreibungsvormerkung vorliegt, zahlen wir den Kaufpreis abzüglich Provision und gegebenenfalls Bearbeitungsentgelt und fremde Kosten an den Verkäufer aus. Damit ist der Handel abgeschlossen. Die Fondsgesellschaft setzt sich bei einer eventuell erforderlichen Handelsregisteränderung direkt mit dem Käufer in Verbindung.

5. Ausschüttung / Auszahlung

Es gilt folgende Grundsatzregel (Abweichungen können im Kauf- und Übertragungsvertrag enthalten sein): Ab dem Vermittlungstag erhält der Käufer die Ausschüttung bzw. Auszahlung auf die Beteiligung unabhängig davon, welchem Geschäftsjahr diese zuzuordnen ist.

Risiken beim Kauf und Verkauf von Beteiligungen

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei geschlossenen Fonds um eine Geldanlage mit Risiken handelt. Bei der Anlageentscheidung sind unter anderem wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und andere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Wir führen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung durch und übernehmen daher keine Gewähr für die Erreichung der von Ihnen verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele.

Bitte ziehen Sie einen Vermögens- und Steuerberater bzw. Rechtsanwalt hinzu.